



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/489)]

69/193. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle² und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³ sowie die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus,

sich dessen bewusst, dass im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften die Menschenwürde geachtet und den Rechten, die allen Beteiligten an einem Strafverfahren gewährt werden, Wirksamkeit verliehen werden muss,

besorgt darüber, dass sich die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität weltweit diversifiziert hat und eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten darstellt,

überzeugt, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere auch in ihren neuen und entstehenden Erscheinungsformen, die Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen stellt und dass wirksame Gegenmaßnahmen von einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen abhängen,

betonend, wie wichtig verstärkte und gemeinsame Bemühungen aller Mitgliedstaaten sind, um die Entwicklung und Förderung von Strategien und Mechanismen in allen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten, insbesondere auf den Gebieten der Auslieferung, der Rechtshilfe, der Überstellung von Verurteilten und der Einziehung der Erträge aus Straftaten,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

² Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.



überzeugt, dass der Abschluss bilateraler und multilateraler Vereinbarungen für die Rechtshilfe in Strafsachen zur Erweiterung einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen kann,

eingedenk dessen, dass die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente zur Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/117 vom 14. Dezember 1990 über den Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und 53/112 vom 9. Dezember 1998 über Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/116 vom 14. Dezember 1990 über den Muster-Auslieferungsvertrag und 52/88 vom 12. Dezember 1997 über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/118 vom 14. Dezember 1990 über den Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen,

unter Hinweis auf das Bilaterale Musterabkommen über die Aufteilung eingezogener Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände⁴,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf dem Siebenten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener⁵ und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener⁶ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der Schaffung regionaler Netzwerke, einschließlich der mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eingerichteten, wie etwa das Zentralamerikanische Netzwerk von Staatsanwälten gegen die organisierte Kriminalität und das Netzwerk westafrikanischer zentraler Behörden und Staatsanwälte gegen die organisierte Kriminalität, deren Hauptziel es ist, die regionale und internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu verstärken, die Zusammenarbeit in anhängigen Fällen zu erleichtern und entsprechende rechtliche und technische Hilfe zu leisten,

mit Befriedigung die Beiträge zur *Kenntnis nehmend*, die die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit leisten, unter anderem durch die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung sowie der Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zum Ausbau der Kapazitäten der Strafjustizsysteme zu fördern und zu stärken, insbesondere auch durch Anstrengungen zur Modernisierung und Stärkung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen und durch die Verwendung moderner Technologien zur Überwindung von Problemen, die die Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen behindern, beispielsweise Zeugenaussagen per Videokonferenz, sofern anwendbar, und Austausch digitalen Beweismaterials;

⁴ Resolution 2005/14 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵ *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August–6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.86.IV.1), Kap. I, Abschn. D.I, Anlage I.

⁶ Ebd., Anlage II.

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle², das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte bei Bedarf in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, den in bilateralen und regionalen Übereinkünften sowie in dem Übereinkommen von 1988, dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen, dem Übereinkommen gegen Korruption und den internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus enthaltenen Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“ anzuwenden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einander im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach Möglichkeit Rechtshilfe in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten zu leisten, für die Zusammenarbeit gewährt wird, so auch nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Korruption;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, bilaterale und regionale Übereinkünfte oder sonstige Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu schließen und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens von 1988 zu berücksichtigen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das als Sekretariat des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens von 1988 dient;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die noch keine für Rechtshilfeersuchen zuständigen zentralen Behörden gemäß Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens gegen Korruption und Artikel 7 Absatz 8 des Übereinkommens von 1988 bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten der Sachverständigen und der Mitarbeiter der zentralen Behörden für die wirksame und rasche Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zu stärken;

9. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die von ihm entwickelten technischen Hilfsmittel zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen und bittet die Mitgliedstaaten, in geeigneten Fällen von diesen Hilfsmitteln Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die zentralen Behörden auch weiterhin bei der Stärkung der Kommunikationskanäle und erforderlichenfalls beim Informationsaustausch auf regionaler wie internationaler Ebene zu unterstützen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit in Strafsachen in all ihren Aspekten zu stärken, insbesondere bei der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nach Möglichkeit und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass verwaltungsrechtliche Verfahren die Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit Straftaten erleichtern, die in den An-

wendungsbereich des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Übereinkommens gegen Korruption, des Übereinkommens von 1988 und der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus fallen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, ihre nationale Politik und Praxis und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Rechtshilfe, Auslieferungen, die Einziehung der Erträge aus Straftaten, die Überstellung von Verurteilten und andere Formen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu überprüfen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu verbessern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, in Fällen, in denen die Rechtsvorschriften eine Überstellung von Verurteilten vorsehen, den humanitären und sozialen Dimensionen einer solchen Überstellung gebührend Rechnung zu tragen, um die bestmögliche Zusammenarbeit bei der Überstellung ausländischer Gefangener zu erzielen, sodass diese ihre verbleibende Strafe in ihren eigenen Ländern verbüßen;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Informationen über die innerstaatlichen rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten betreffend die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu sammeln und zu verbreiten, um das Wissen und die Kapazitäten in den entsprechenden Berufsgruppen zu erweitern, damit sie unterschiedliche Rechtssysteme und deren Anforderungen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit besser verstehen und zugleich Überschneidungen mit der in der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität geleisteten Arbeit vermeiden können;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, die Schaffung und die Arbeit regionaler Netzwerke der für die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen zuständigen zentralen Behörden auch weiterhin zu unterstützen, um so zum Austausch von Erfahrungen beizutragen, fundierte Sachkenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern und die Schaffung internationaler Netzwerke und Partnerschaften zwischen Mitgliedstaaten zu unterstützen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Beiträge zu den Musterverträgen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu liefern, insbesondere zu der Frage, ob es notwendig ist, diese zu aktualisieren oder zu überarbeiten, und zur Priorität einer solchen Aktualisierung oder Überarbeitung;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu der in Ziffer 16 genannten Aktualisierung oder Überarbeitung Stellung zu beziehen;

18. *empfiehlt* der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die eingegangenen Beiträge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und zu erwägen, eine Überprüfung bestimmter Musterverträge über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen einzuleiten;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die Zwecke dieser Resolution im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014